

Zeitschrift: Thema-Bulletin = Bulletin thématique / Forum Helveticum
Herausgeber: Forum Helveticum
Band: 4 (2003)

Rubrik: Bund = Confédération

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund

Confédération

RUNDFUNK GESTALTEN HEISST VIELFALT ERHALTEN

Marc Furrer

Wie viele Schaffhauserinnen und Schaffhauser interessieren sich für den Ausgang der Gemeindewahlen in St. Moritz? Wohl nur wenige. Und wie gross ist das Interesse in Lausanne an einer neuen Mehrzweckhalle in Le Locle? Wohl auch sehr bescheiden. Hingegen dürften die Gemeindewahlen in St. Moritz selbst und die Mehrzweckhalle in Le Locle auf grosses Interesse stossen. Das sind Binsenwahrheiten, gewiss. Selbst in der vergleichsweise kleinen Schweiz interessieren sich die Menschen neben den bedeutenden oder aussergewöhnlichen Geschehnissen im ganzen Land und in der Welt eben immer auch noch für das, was vor der eigenen Haustüre passiert. Sei dies politisch, kulturell oder sportlich. Deswegen gibt es neben *Weltwoche*, *Facts* oder *L'Hebdo* auch die *Engadiner Post* und *L'Impartial*, neben *SF 1* und *TSR 1* auch *Tele Südostschweiz* und *Canal Alpha Plus*, neben *DRS 1* und *La Première* auch *Radio Piz* und *RTN 2001*. Die Zahl der Medien in der Schweiz ist in der Tat beeindruckend: Es gibt insgesamt 197 Zeitungen, 72 Radio- und 98 Fernsehprogramme.

Die Vielfalt der Medien existiert also in der Schweiz zweifellos. Doch diese Vielfalt bröckelt, vor allem bei der regionalen und lokalen Presse. Ein genauere Blick auf die Statistik zeigt nämlich, dass vor 20 Jahren noch über 250 Titel erschienen sind. Und noch stärker als die Zahl der Titel hat sich die Anzahl der publizistischen Einheiten (d.h. der Kooperationsverbände von Zeitungen) verringert, von denen heute weniger als 150 bestehen. Auf der anderen Seite ist im gleichen Zeitraum die ganze private Rundfunklandschaft entstanden.

Auch wenn Radio und Fernsehen die Zeitung nicht ersetzen können, haben wir gegenwärtig bei der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) immerhin die Chance, die Vielfalt bei den elektronischen Medien zu erhalten. Diese Vielfalt wird nicht vom Markt allein gesichert. Der kleine Markt in der Schweiz, oder genauer gesagt, die noch kleineren Märkte in den Sprachregionen erlauben es kaum, Fernsehprogramme ausschliesslich mit Werbung und Sponsoring zu finanzieren. Erschwerend für hiesige Programmveranstalter kommt hinzu, dass Schweizerinnen und Schweizer im internationalen Vergleich wenig Zeit vor dem Fernsehapparat verbringen und erst noch – und zwar in allen Sprachregionen – die Hälfte dieser Zeit den ausländischen Programmen widmen. Falls trotz diesen ungünstigen Umständen die kommerzielle Finanzie-

rung eines Programms gelänge, wäre sein Inhalt wohl gezwungenermassen auf Unterhaltung und auf die Interessen von Mehrheiten im Publikum ausgerichtet. Das wäre wohl eine Bereicherung der hiesigen Rundfunklandschaft, aber möglicherweise nur eine schweizerische Version der kommerziellen ausländischen Programme, die wir über Kabelnetz oder Satellit empfangen können, und damit nur eine Facette der Vielfalt. «Vielfalt» bedeutet ja nicht allein die Vielzahl von Zeitungen oder Programmen, entscheidend ist auch die Vielfalt der Themen und Ansichten, die darin vorkommt. Das betrifft vor allem auch Themen und Ansichten aus der Schweiz. Für das kulturelle und politische Leben wäre es abträglich, wenn Schweizerinnen und Schweizer besser über das Geschehen in München, Marseille oder Mailand Bescheid wissen als über das, was in Luzern, Lausanne oder Lugano geschieht.

Die Sicherstellung eines nationalen Service public ist denn auch ein Kernstück der RTVG-Revision. Wegen der wirtschaftlich ungünstigen Voraussetzungen und der begrenzten öffentlichen Mittel würde eine Aufsplitterung dieser Mittel auf mehrere Veranstalter aber zu einer Schwächung des Service public gegenüber der ausländischen Konkurrenz führen. Deshalb sollen gemäss dem Gesetzesentwurf weiterhin allein die Radio- und Fernsehprogramme der SRG SSR idée suisse für den Service public in den Sprachregionen sorgen. Die SRG hat einen umfassenden Leistungs- und Versorgungsauftrag, erhält dafür aber auch den Hauptanteil der Empfangsgebühren.

Nicht zum Auftrag der SRG gehört indessen die publizistische Versorgung im lokalen und regionalen Raum. Dennoch benötigt die kleinräumig und föderalistisch aufgebaute Schweiz auch entsprechend strukturierte Medien. Hier sind die privaten Radio- und Fernsehveranstalter gefordert. Gefordert ist aber auch der Staat, denn ohne öffentliche Unterstützung ist es nicht denkbar, dass die heutige Vielfalt von lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter bestehen bleibt. Kann ein werbefinanziertes Lokalradioprogramm in Agglomerationen durchaus mit Profit betrieben werden, ist dies in Berg- und Randregionen kaum mehr möglich, und einem Regionalfernsehen mit seinen wesentlich höheren Fixkosten kann das, wenn überhaupt, höchstens in ganz wenigen finanzstarken Regionen gelingen. Steht damit allein schon die blosser Existenz von Programmveranstaltern in Frage, dann wird es ohne öffentliche Unterstützung erst recht nicht möglich sein, auch eine inhaltliche Vielfalt im Sinne eines lokalen und regionalen Service public zu erhalten.

Doch die Vielfalt hat ihren Preis, denn Qualität beim Radio und Fernsehen ist teuer. Wenn erfahrene und fähige Journalistinnen und Journalisten bei einem

Lokalradio oder Regionalfernsehen arbeiten sollen, dann muss ihnen auch ein angemessener Lohn bezahlt werden können. Und wenn der Radioempfang im ganzen Versorgungsgebiet möglich sein soll, dann müssen entsprechend viele Sendeanlagen erstellt und betrieben werden.

Der Entwurf für ein neues RTVG sieht verschiedene Massnahmen vor, um die Vielfalt bei den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern zu erhalten. Einerseits wird damit die inhaltliche Vielfalt im Sinn eines Service public gefördert:

- Ein Teil der Empfangsgebühren wird an lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter ausgerichtet (Gebührensplitting). Dieser Gebührenanteil soll gegenüber heute beträchtlich erhöht werden, vor allem beim Regionalfernsehen. Die Restfinanzierung wird bei den meisten unterstützten Veranstaltern aus kommerziellen Quellen geschehen; daneben sieht der Gesetzesentwurf ausdrücklich die Unterstützung von nicht-kommerziellen, werbefreien Radioveranstaltern in städtischen Ballungsräumen vor.
- Im Gegenzug müssen die gebührenunterstützten Veranstalter einen Leistungsauftrag erfüllen, in dessen Zentrum die Information über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge sowie das kulturelle Leben in ihrem Versorgungsgebiet steht.
- Gebührenunterstützte Veranstalter erhalten – wie die SRG - einen garantierten und privilegierten Zugang zur Verbreitung. Das heisst, dass ihre Programme von den Netzbetreibern über terrestrische Frequenzen zu kostenorientierten Preisen und über Kabelnetze unentgeltlich verbreitet werden müssen.
- Einen privilegierten Verbreitungszugang können auch andere lokal-regionale oder sprachregionale Veranstalter erhalten, die bereit sind, einen programmlichen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Auf der anderen Seite enthält der Gesetzesentwurf verschiedene Instrumente, welche das Bestehen von weiteren Programmveranstaltern ausserhalb des Service public begünstigen. Zum Teil kommen diese Massnahmen auch den Service-public-Veranstaltern zugute:

- Veranstaltern, die weder Gebührengeld noch ein Verbreitungsprivileg beanspruchen, wird der Zutritt zum Markt erleichtert, indem sie weder eine

Konzession benötigen noch einen Leistungsauftrag zu erfüllen haben. Sie unterstehen einer blossen Meldepflicht.

- Veranstalter von drahtlos-terrestrisch (d.h. über UKW) verbreiteten Radioprogrammen in Berg- und Randregionen können – neben dem Gebührensplitting – mit Beiträgen aus der Bundeskasse unterstützt werden.
- Die Werbeordnung wird für die privaten Veranstalter erheblich liberalisiert; damit werden deren Chancen im Wettbewerb mit ausländischen Programmen und anderen Mediengattungen erhöht. Der Entwurf sieht vor, die Werbung für Bier und Wein zuzulassen und regelt die maximale Werbezeit und die Unterbrecherwerbung differenziert: Die privaten Gebührenempfänger geniessen mehr Freiheiten als die SRG, für die übrigen privaten Programmveranstalter sind noch lockerere Bedingungen möglich.
- Förderungsmassnahmen wie die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden und die Unterstützung bei der Erhebung von Programmnutzungsdaten in Berg- und Randregionen wirken sich indirekt positiv auf die Qualität privater Programme aus.
- Sollte die Vielfalt der Anbieter und der Inhalte durch Konzentrationstendenzen bedroht werden, steht im RTVG-Entwurf ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung. Dieses ermöglicht, negative Entwicklungen zu bremsen, berücksichtigt aber gleichzeitig die Tatsache, dass Programme in strukturschwachen, lokalen Räumen unter Umständen nur durch eine Konzentration der Kräfte möglich sind. Oder anders ausgedrückt: Medienkonzentration ist natürlich nicht erwünscht, in einigen Randregionen aber nicht zu vermeiden, mangels Konkurrenten.

Diese Darstellung macht deutlich, dass das neue Radio- und Fernsehgesetz eine geeignete Grundlage bietet, um die Vielfalt der Medien und die Vielfalt der Inhalte im schweizerischen Rundfunk auch in Zukunft zu erhalten. Dabei sind die Rollen klar verteilt. Die SRG ist für den Service public in den Sprachregionen besorgt, ihr Vorteil im harten Konkurrenzkampf vorab mit ausländischen Programmen ist die Konzentration auf schweizerische Themen sowie eine Gebührenunterstützung von ca. 75%.

Im lokalen und regionalen Bereich sind es private Radio- und Fernsehveranstalter, welche mit Gebührenhilfe den Service public erbringen. Das ungebrochene Interesse des Publikums an lokalen Geschehnissen verschafft die-

sen Programmen eine hervorragende Ausgangslage, um im publizistischen wie kommerziellen Wettbewerb gegen die Konkurrenz aus dem In- und Ausland zu bestehen. Schliesslich stärkt das neue Gesetz auch die Chancen der übrigen Radio- und Fernsehveranstalter. Sie verzichten auf staatliche Privilegien, können auf der anderen Seite aber frei von Konzessionspflicht und Leistungsaufträgen unter gelockerten Werberegeln tätig sein.